

# **SATZUNG**

## **des Deutschen Verbandes der Spielwaren-Industrie e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen  
**"Deutscher Verband der Spielwarenindustrie e.V."**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung der Deutschen Spielwarenindustrie zur Koordinierung, Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist unpolitisch und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband ist dem Wohl der Kinder und aller anderen Spielenden Menschen verpflichtet.
- (3) Der Verband ist Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifvertragsgesetzes vom 09.04.1949. Diese Aufgabe wird durch die "tarifpolitische Arbeitsgruppe Spielwaren" wahrgenommen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Firma werden, die Waren der Spielwarenbranche herstellt. Waren der Spielwarenbranche sind insbesondere Waren aus folgenden Bereichen:

- Modellbau, Hobby
- Technisches Spielzeug, edukatives Spielzeug, Aktionsspielwaren
- Spiele, Bücher, Lernen und Experimentieren, Multimedia
- Holzspielwaren und Kunsthandwerk
- Schulbedarf, Schreibwaren, Kreatives Gestalten

- Baby- und Kleinkindartikel
- Modelleisenbahnen und Zubehör
- Puppen, Plüsch
- Karneval, Fasching, Festartikel
- Lifestyle, Trend- und Werbeartikel
- Sport, Freizeit, Outdoor
- Christbaumschmuck

Voraussetzung ist, dass die Firma sich schwerpunktmäßig mit den Waren der Branche befasst.

Mitglieder können auch solche Firmen der Branche werden, die im Ausland hergestellte Warensortimente in Deutschland exklusiv unter ihrer Marke vertreiben. Groß- und Einzelhändler können nicht ordentliches Mitglied werden.

- (2) Der Verband kann Ehrenmitglieder und Fördermitglieder aufnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erlangt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich unter Erteilung der verlangten Auskünfte bei der/einer der Geschäftsstelle/n des Verbandes.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Erweiterten Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder sind auf die Satzung verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme des Verbandes in allen Fragen fachlicher Art sowie aller seiner Einrichtungen. Der Verband ist seinen Mitgliedern gegenüber im Verhalten und bei der Beratung unparteiisch.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.
- (8) Über die Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  
 Berechnung des Beitrages, Mindestbeitrag, Höchstbeiträge und Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitragsordnung.  
 In Fällen von Fusionen ist das aufnehmende Unternehmen verpflichtet, den Beitrag des aufgenommenen Unternehmens für das der Fusion folgende Kalenderjahr in vollem Umfange fortzusetzen, anschließend wird der Gesamtumsatz dieses Unternehmens bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Der Verband fordert jährlich bei den Mitgliedern Umsatzmeldungen an, die zur Beitragsbemessung dienen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Umsatzmeldung kann der Verband als Nachweis die Jahresumsatzsteuererklärung abfordern.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) dauernde Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit
  - c) Konkursöffnung
  - d) Ausschließung
  
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch Schreiben an die Geschäftsstelle mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen.
  
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - a) schwerem oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse
  - b) Nichtbezahlung ordnungsgemäß festgesetzter Beiträge trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes für einen Zeitraum, der länger als ein halbes Jahr ist

- c) erheblicher Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes.  
Diese Schädigung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied wiederholt Produkte anderer Spielwarenanbieter unzulässig nachahmt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes.

- (4) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf Vermögensteile des Verbandes. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

## **§ 5 Die Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Fachgruppen
- e) Geschäftsführung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes bzw. deren gesetzlicher Vertreter. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur Zuständigkeit eines anderen Organs gehören.
- (2) Es findet jährlich zumindest eine Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Geheime Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
  - b) Festlegung der Beiträge oder Umlagen
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
  - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Delegation von Aufgaben der Mitgliederversammlung an den Erweiterten Vorstand; nicht zulässig bei Absatz 3 Buchstaben a, b und h
  - h) Auflösung des Verbandes
- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag versandt sein.

- (5) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Vertretung eines weiteren Mitgliedes ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) An den Mitgliederversammlungen können auch durch den Vorstand eingeladene (nicht stimmberechtigte) Gäste teilnehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt Nichtöffentlichkeit.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- (10) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften vom Geschäftsführer zu fertigen

## **§ 7 Vorstand, Erweiterter Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Nur tätige Firmeninhaber, Mitglieder von Aufsichtsgremien, sowie Vertretungsberechtigte von Mitgliedsfirmen können gewählt werden.

Mit Beendigung der genannten Funktion endet auch das Vorstandsamt des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) **Vorstand**
  - (2.1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Präsidenten und mehrere Vizepräsidenten wählen.
  - (2.2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist. Wiederwahl ist möglich, ebenso Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder.
  - (2.3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam.

- (2.4) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Verbandes. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes gebunden.
- (2.5) Der Präsident oder das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.
- (2.6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entwicklung von Verbandskonzepten
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - c) Vertragsschluss mit dem/den Geschäftsführer(n)

### **(3) Erweiterter Vorstand**

- (3.1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Engeren Vorstand und bis zu 15 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung soll diese Vorstandsmitglieder unter Beachtung von Teilbranche und Region wählen.
- (3.2) Der Erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
  - b) Beschluss des Haushaltsplanes
  - c) Auswahl des/der Geschäftsführer(s)
  - d) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
  - e) Wahl der Kassenprüfer
- (3.3) Der Präsident oder das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied kann mit vorheriger Zustimmung des Erweiterten Vorstandes Persönlichkeiten, die nicht zum Erweiterten Vorstand gehören, die Teilnahme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes gestatten, soweit dies zweckdienlich ist. Solche Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3.4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- (3.5) Einladungen zur Erweiterten Vorstandssitzung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag versandt sein.
- (3.6) In dringenden Fällen kann der Präsident oder das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied auch ohne Einhaltung einer Frist Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich herbeiführen, wenn die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes hiermit einverstanden sind.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Hierzu sind Stichprobenprüfungen durchzuführen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes. Die Geschäfte sind unparteiisch zu führen und über dienstlich zur Kenntnis gelangte Vorgänge ist Geheimhaltung zu üben.
- (3) Der/die Geschäftsführer können an allen Sitzungen von Vorstand, Erweitertem Vorstand sowie an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (4) Es können mehrere Geschäftsstellen betrieben werden.
- (5) Die zur Erledigung der Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter werden vom/von den Geschäftsführer(n) unter Beachtung der Weisungen des Präsidenten oder des vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes angestellt und entlassen.
- (6) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und zu vertreten.

## **§ 10 Ausschüsse und Fachgruppen**

- (1) Der Präsident oder das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied kann nach Bedarf mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes für besondere Zwecke und Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er kann ferner mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes Einrichtungen, die der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienen, gründen und unterstützen.
- (2) Zur Wahrnehmung besonderer, nicht alle Mitgliedsfirmen betreffende Interessen können von den Mitgliedern Fachgruppen gebildet werden.
- (3) Die Leiter der Ausschüsse und Fachgruppen werden von den Mitgliedern der Ausschüsse und Fachgruppen gewählt.
- (4) Die von den Mitgliedern der Ausschüsse und Fachgruppen gewählten Leiter gelten als besondere Vertreter im Sinn von § 30 BGB.
- (5) Für die Versammlungen der Ausschüsse und Fachgruppen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§7) entsprechend.

## **§ 11 Tarifpolitische Arbeitsgruppe Spielwaren**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 wird eine "tarifpolitische Arbeitsgruppe Spielwaren" gebildet. Ihr können Mitgliedsfirmen durch schriftliche Erklärung beitreten. Die "tarifpolitische Arbeitsgruppe Spielwaren" regelt ihren Geschäftsbereich autonom

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Abwicklung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.
- (2) Über das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Fassung gemäß Änderung Beschluss Mitgliederversammlung 5.7.2012.